Merkblatt

Zulassung zur "Externen Prüfung"

Das Berufsbildungsgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass eine IHK-Abschlussprüfung auch ohne vorangegangene Berufsausbildung abgelegt werden kann.

Gesetzliche Grundlage

Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) können Personen in besonderen Fällen zur Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Zulassungsvoraussetzungen

Um die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erhalten, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes erbracht werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die IHK.

Art der Berufstätigkeit:

Externe können grundsätzlich nur nach einschlägiger beruflicher Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden. Es sind Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes nachzuweisen.

Abschlussprüfung

An Prüfungsbewerber, die aufgrund der vorstehenden Regelung zur Abschlussprüfung zugelassen sind, werden in der Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt, wie an Prüflinge, die eine normale betriebliche Berufsausbildung absolviert haben. Sie nehmen an derselben Abschlussprüfung teil wie Auszubildende. Die Prüfung erstreckt sich also auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes, das bei der Prüfung zugrunde gelegt wird.

Antragsfristen

Abschlussprüfungen werden von der Kammer zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommer und Winter. Anmeldeschlusstermin für die Teilnahme an der **Sommerprüfung** ist jeweils der **31. Januar (für IT-Berufe der 1. Januar)**, für die **Winterprüfung** der **31. Juli**. Für die gestreckte Abschlussprüfung (Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen) gelten in bestimmten Ausbildungsberufen andere Antragsfristen (Teil 1: Frühjahr /Sommer/Herbst – Teil 2: Sommer/Winter).

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK und kann von Beruf zu Beruf unterschiedlich sein.

Stand: 25.04.2019 Seite 1



ANTRAG

auf Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen gemäß § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 und gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 6. November 2013

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Berufsausbildung Leonardo-da-Vinci-Weg 2 32760 Detmold	Ausbildungsberuf:
	geplanter Prüfungszeitpunkt: □ Sommer □ Winter 20
Vor- und Nachname:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnummer:	
Fax-Nummer:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Schulabschluss:	
□ Hauptschulabschluss □ Mittlerer Bildungsabschluss	□ Fach/-Hochschulreife □ Sonstiger Abschluss □ Ohne Abschluss
Fügen Sie bitte folgende Unterla	agen bzw. Ausbildungs-/Tätigkeitsnachweise bei:
 Erfahrungsbericht über I Fertigkeiten und Kenntn evtl. Zeugnisse oder Zei 	emeine Schulbildung ber als zeitlicher Nachweis und Tätigkeitsnachweis berufliche Tätigkeiten bzw. den Erwerb der erforderlichen
	ungen. Sie erstreckt sich auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold | Leonardo-da-Vinci-Weg 2 | 32760 Detmold | Tel. 05231 7601-0 | www.detmold.ihk.de Stand: 25.04.2019